



# Nicht nur Interessenabwägung zwischen IV und Arztgeheimnis

**IVG-Revision** Die Neuauflage des Invalidenversicherungsgesetzes sieht Neuerungen und Klärungen bestehender Sachverhalte vor. Die Vernehmlassungsfrist endet am Mittwoch.

VON JESSICA NIGG

Der Zankapfel der IV-Gesetzesrevision: Antragsteller auf IV-Rente werden künftig gesetzlich verpflichtet, ihren Arzt vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Daran stören sich aus datenschutzrechtlichen und verfassungsmässigen Gründen verschiedene Ärzte (das «Volksblatt» berichtete ausführlich). AHV-Direktor Walter Kaufmann betont auf «Volksblatt»-Anfrage: «Eine Inter-

senabwägung des Gesetzgebers zu «IV und Arztgeheimnis» drängt sich auf, weil dieses Thema in den letzten Jahren immer wieder diskutiert wurde und offensichtlich Klärungsbedarf besteht.» Es gelte, zwischen dem berechtigten Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Gesundheitsdaten und der Allgemeinheit daran, dass Zusprachen oder Ablehnungen von IV-Leistungen nicht «blind» erfolgen, abzuwägen.

## Umschulungen vereinfachen

Die Vorlage beinhaltet weitere gewichtige Änderungen, wie unter anderem die Verlagerung der kollektiven Leistungen von der IV zum Staat: «Hier geht es um Beträge von mehreren Millionen Franken pro Jahr», erklärt Kaufmann und verweist auch auf die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung von Umschulungsmassnah-

men, welche die AHV-IV-FAK-Anstalten insbesondere begrüssen.

## Häufige Missverständnisse

AHV-Direktor Walter Kaufmann weist darauf hin, dass viele Leute meinen, der IV-Grad werde vom Arzt festgesetzt oder die vom Arzt für den zuletzt ausgeübten Beruf bestätigte Arbeitsunfähigkeit entspreche dem IV-Grad. «Es ist aber nicht der Arzt, der den IV-Grad festsetzt. Der IV-Grad sei kein medizinischer, sondern ein wirtschaftlicher Begriff, eine Methode zum Einkommensvergleich», erklärt Kaufmann anhand eines Beispiels: «Wenn ein Arbeitnehmer bei völliger Gesundheit hypothetisch 100 000 Franken im Jahr verdienen könnte und wegen seiner konkreten gesundheitlichen Einschränkungen nur noch 40 000 Franken verdient, dann liegt die invaliditätsbedingte Er-

werbseinbusse bei 60 000 Franken. Das würde zum Ergebnis führen, dass der IV-Grad 60 Prozent betrüge und sich Anspruch auf eine halbe IV-Rente ergäbe.» Kaufmann betont weiter, dass eine Arbeitsunfähigkeit von 100 Prozent für einen bestimmten Beruf nicht automatisch auch eine Invalidität von 100 Prozent bedeute. «Vielmehr wird geprüft, ob noch Restarbeitsfähigkeit für einen anderen, leichteren Beruf besteht und wie viel sich in einer derartigen, leidensangepassten Tätigkeit noch verdienen liesse. Dieses sogenannte «Invalideneinkommen» fliesst in die IV-Grad-Berechnung ein.» Kaufmann hält aber fest, dass sich die Arbeitsunfähigkeit nicht mit dem Röntgenapparat allein «prozentgenau» messen lasse. «Hier ist ein gewisses Ermessen unausweichlich.»